

## **Novellierung der Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 entspricht nicht mehr den geänderten Einstufungskriterien in § 35 des Chemikaliengesetzes - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2015.

Zusätzlich sind verschiedene fachliche und rechtliche Aspekte nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Überarbeitung.

#### **Ziel(e)**

Die Begasungssicherheitsverordnung soll den geänderten Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien des § 35 ChemG 1996 entsprechen und auf dem aktuellen Stand sein.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit einer Novelle wird die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 an die geänderten Einstufungskriterien in § 35 ChemG 1996 angepasst, die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (CLP-Verordnung) eingeführt wurden. Weiters werden mit dieser Novelle verschiedene fachliche und rechtliche Korrekturen vorgenommen. Eine obsoleete Verordnung (BGBl. Nr. 178/1990) wird aufgehoben.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt bei.

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Da die Novellierung keine wesentlichen Änderungen bei den Anforderungen an die Verwender von Begasungsmitteln, die Gifte gemäß § 35 ChemG 1996 sind, sowie an die Behörden zur Folge hat, sind keine finanziellen oder administrativen Auswirkungen auf Unternehmen und Verwaltung zu erwarten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.